

Satzung  
des Schützenverein Birkelbach 1953 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Birkelbach 1953 e.V.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist 5927 Erndtebrück-Birkelbach.

Der Sitz des Vereins ist Am Sportplatz in 57339 Erndtebrück-Birkelbach

§ 3

Der Schützenverein Birkelbach 1953 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Schießsports (Teilnahme an Wettkämpfen, Ausrichtung von Meisterschaften, u.a.) und Pflege des Schützenbrauchtums.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erndtebrück mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Kirchspiel Birkelbach zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erndtebrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Birkelbach zu verwenden hat.

§ 8

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Berleburg einzutragen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen einzutragen.

#### § 9

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### § 10

Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit sie 16 Jahre alt sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Vorstandsmitglied kann werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Wahl des Jugendleiters haben Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.

Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit sie 16 Jahre alt sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

#### § 11

Ehrenmitglied wird, wer die von der Mitgliederversammlung festgelegten Voraussetzungen erfüllt oder aufgrund besonderer Verdienste, die von dem Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit als gegeben festgestellt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder; sie sind jedoch beitragsfrei.

#### § 12

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt ohne weiteren Beschluß oder Mitteilung, wenn es mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist.

#### § 13

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand:

- a) aus besonderen wichtigen, die Interessen des Vereins schädigenden Gründen,
- b) für eine befristete Zeit, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Schützenfest oder sonstigen Vereinsveranstaltungen als Maßregel notwendig ist.

#### § 14

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

#### § 15

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Sie ist weiter zuständig für alle nicht dem Vorstand durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Alljährlich hat eine Hauptmitgliederversammlung zur Festlegung der Rechnung stattzufinden.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, außer bei der Vereinsauflösung, beschlussfähig.

Sie ist einzuberufen  $\frac{1}{4}$  jährlich und zwar:

- a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
- b) durch Beschluss des Vorstandes,
- c) wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder innerhalb 4 Wochen einzuberufen und spätestens nach sechs Wochen abzuhalten.

Die Mitglieder werden persönlich eingeladen und zwar schriftlich oder mündlich durch hierzu bestimmte Personen oder durch die Post.

Die Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntgabe in den beiden Tageszeitungen „Wittgensteiner Nachrichten“ und „Westfälische Rundschau“ wie vor einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntgabe in der Presse wie vor einberufen werden.

#### § 16

Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern und
- b) vom Vorstand.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{1}{2}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

#### § 17

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 18

Bei Satzungsänderungen sind  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung als Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 20

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen.

Diese sind vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Für diese sind Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung die Geschäftsführung übernehmen.

Zum Vorstand gehört der geschäftsführende Vorstand, dessen Vertreter, der Schießwart, dessen Vertreter und der Jugendschießwart.

§ 22

Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in dem Ortsteil Erndtebrück/Birkelbach haben.

Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer sollte seinen Wohnsitz in dem Ortsteil Erndtebrück/Birkelbach haben.

§ 23

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vereinstätigkeit.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er kann hierzu ein einzelnes oder mehrere Vorstandsmitglieder bevollmächtigen.

§ 24

Der Vorstand hat die Aufgabe, das Schützenfest und die sonstigen Veranstaltungen harmonisch zu gestalten.

§ 25

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand wird im jährlichen Rhythmus wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender (erstes Jahr)
1. Geschäftsführer (zweites Jahr)
1. Kassenwart (drittes Jahr)

Die Mitglieder des übrigen Gesamtvorstandes werden zum Zeitpunkt der Wahl des 1. Vorsitzenden gewählt.

Den Wahlmodus des übrigen Gesamtvorstandes regelt der Vorstand.

Bei Ausfall eines Mitgliedes hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Nachwahl erfolgt nur auf die Restwahlzeit.

Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Pflichten nicht nachkommen, kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

#### § 26

Die Vorstandswahl kann durch geheime Wahl, diese jedoch nur auf Antrag eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes, sowie durch Zuruf der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

#### § 27

Zur Unterstützung des Vorstandes können auf dessen Vorschlag Beiräte von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Beirat kann vom 1. Vorsitzenden in den Vorstand berufen werden.

#### § 28

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Verfügung über kleine Geldbeträge berechtigt. Zur Verfügung über größere Geldbeträge hat er die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen. Das Vertretungsrecht des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne §26 Abs. 2 BGB wird hierdurch nicht berührt.

Rechtsgeschäfte, die Veräußerung von Vereinsgrundvermögen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Den Betrag „Kleine Geldbeträge“ wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 29

Die Kassen- und Buchführung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erfolgen und ist alljährlich von zwei Kassenprüfern 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

Die Kassenprüfer sollen in der vorgehenden Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern gewählt werden.

#### § 30

Der Kassenwart ist verantwortlich für alle Kassenangelegenheiten sowie für die Einziehung der Jahresbeiträge. Ihm zur Seite stehen die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Unterkassierer.

Beitragsrückstände und sonstige Forderungen sind vom Kassenwart schriftlich anzufordern.

Der Kassenwart ist verantwortlich für alle Kassenangelegenheiten sowie für die Einziehung der Jahresbeiträge.

Beitragsrückstände und sonstige Forderungen sind vom Kassenwart schriftlich anzufordern.

### § 31

Spätestens 6 Wochen nach dem Schützenfest hat der Kassenwart eine Bilanz hierüber zu erstellen und diese dem Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung zu übergeben.

### § 32

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung des Schriftverkehrs, der Mitgliederkartei und des Inventarverzeichnisses. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig Sozialwart des Vereins. Für die Aufteilung des Inventars ist der Zeugmeister (2. Geschäftsführer) verantwortlich.

### § 33

Der Schießwart ist der Sportleiter des Vereins. Er ist verantwortlich für alle Schießsportlichen Veranstaltungen (auch Vogelschießen). Er muss von den übrigen Vorstandsmitgliedern und besonders von seinen Vertretern und dem Jugendschießwart unterstützt werden.

Für den Bereich der Vereinsjugendarbeit kann im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Schützenvereins Birkelbach 1953 e.V. eine Jugendordnung aufgestellt werden. Die Jugendordnung muss enthalten:

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Schützenvereins Birkelbach 1953 e.V., die die gesamte Jugendarbeit berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
3. Der Vereinsjugendausschuss wird durch die Jugendversammlung gewählt.

Der Jugendausschussvorsitzende ist ordentliches Mitglied des Gesamtvorstandes.

### § 34

Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung geschieht geheim oder namentlich. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.

### § 35

Die Festordnung des Schützenfestes regelt der Vorstand. Schützenkönig kann nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr dem Schützenverein Birkelbach 1953 e.V. als Mitglied angehört.

§ 36

Der Vorsitzende führt und kommandiert den Verein bei Aufmärschen und Festlichkeiten. Bei Ablehnung des Kommandos durch den Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Offizier mit Kommando.

§ 37

Im übrigen gilt als satzungsmäßige Form das Gewohnheitsrecht, welches sich aus der Vereinstradition ergibt.

§ 38

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Erndtebrück-Birkelbach, den \_\_\_\_\_

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

## Satzungsänderung

in der Jahreshauptversammlung am 15.01.2016

Laut Schreiben des Finanzamtes vom 29.04.15 wurden wir aufgefordert den §7 unserer Satzung den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

In diesem Zusammenhang hat sich der Vorstand entschlossen, weitere Paragraphen, die nicht mehr zeitgemäß erschienen, anzupassen und die bereits in der Jahreshauptversammlung vom 29.11.1980 beschlossenen Änderungen in die neue Satzung aufzunehmen.

Der neue Satzungsentwurf wurde bereits mit Schreiben vom 05.08.2015 vom Finanzamt genehmigt.

### Erklärung zum Entwurf:

Text schwarz = unverändert

Text rot = alter Text (wird gelöscht)

Text grün = neuer Text

Text gelb = Änderungen laut Jahreshauptversammlung 1980

Soll wieder gelöscht werden weil es den

Jugendausschuss nicht mehr gibt.

Text blau = Änderung laut Jahreshauptversammlung 1980